## Vereinsstatuten

Verein 'Karate Bennwil' mit Sitz in Bennwil

### Name und Sitz

Unter dem Namen "Karate Bennwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bennwil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Ziel und Zweck

Der Verein ermöglicht und unterstützt das Training in Karate und anderen Kampfkunstarten.

Er verfolgt keinen politischen oder kommerziellen Zweck. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgleiderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen zusammen.

# Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Person, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

#### Erlöschen & Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **Kommunikation**

Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt postalisch und/oder elektronisch.

## Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ja hrlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- · Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Zweckänderung und Auflösung des Vereins

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin resp. einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin resp. einem Vizepräsidenten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und insbesondere eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **Auflösung**

Der Vorstand kann jederzeit über die Auflösung des Vereins bestimmen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gru ndungsversammlung vom 3. Februar 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bennwil, 3. Februar 2019

Rahel Lüthy (Protokollführerin):

Jonas Bieri Lüthy (Präsident):